

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Bekanntmachung vom 22.08.1998 und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 die

3. Änderung des Bebauungsplans Farchant Süd

als Satzung.

Festsetzung 2.1 des gültigen Bebauungsplanes Farchant Süd vom 10.10.1996 wird wie folgt ergänzt:

Die maximal überbaute Fläche in a) und b) von 200 m² je Gebäudeeinheit darf für Terrassen und nach unten projizierte Balkonflächen um 20 % überschritten werden.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen mit Änderungen des Bebauungsplans Farchant Süd samt den Änderungen 1 und 2 weiter.

Farchant, 28.03.2012

Gemeinde Farchant



Wohlketzetter

1. Bürgermeister

